

# SCHMITZ • HORN • TREBER

## NEWSLETTER

### Staat verzichtet zwangsweise auf Milliarden

Der Deutsche Bundestag hat jetzt für mehr steuerliche Gerechtigkeit beim Krankenversicherungs-Schutz, für Krankengeld von Selbstständigen und für unkürzbare gesetzliche Renten gesorgt.

### Wenn es auf dem Parkplatz kracht

Auf öffentlichen Parkplätzen lauern viele Unfallgefahren. Nun zeigt ein Urteil, inwieweit fahrende und parkende Parkplatzbenutzer aufeinander aufpassen müssen.

### Wenn die Firmenelektronik ausfällt

EDV-Geräte sind in Betrieben durch zahlreiche Gefahren bedroht. Wie sich Unternehmer mit speziellen Versicherungen vor den finanziellen Folgen schützen können.

## Mehr Sicherheit für das Eigentum

In seiner neu aufgelegten Broschüre „Versicherungen für Ihr Eigenheim - Die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung“ beschreibt das [Informationszentrum der deutschen Versicherer](#) leicht verständlich den Leistungsumfang, Einschränkungen und Pflichten des Versicherungsnehmers.

Ob Möbel, Haushaltstechnik, Computer oder auch Fernseher: Im Laufe der Zeit wächst der Hausrat immer weiter an - und der Wert geht oft in die Zehntausende. „Ein Totalverlust - etwa nach einem Wohnungsbrand - ist vom Ersparten in der Regel kaum zu ersetzen“, heißt es einleitend in der Broschüre.

Als logische Konsequenz kommt für die deutschen Versicherer „nur eine ausreichende Versicherung als Vorsorgemaßnahme in Frage“. Für alle beweglichen Güter in der Wohnung sei das die Hausratversicherung, die jedoch nur gut zwei Drittel der Haushalte in Deutschland besäßen.

### Gegen welche Risiken der Hausrat abgesichert ist

Als Standard-Versicherungsumfang werden in der Broschüre Feuer, Explosion und Implosion, Brände, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden, Sturm ab Windstärke 8, Hagel und auch der Absturz von Luftfahrzeugen genannt. Um auch gegen weitere Naturgewalten wie unter anderem etwa Starkregen oder Überschwemmungen abgesichert zu sein, braucht es allerdings eine Elementarschadendeckung, die zusätzlich abgeschlossen werden kann. Weitere Risiken sind bei vielen Anbietern eingeschlossen oder können optional und gegen Aufpreis mit in den Leistungsumfang eingeschlossen werden. Hierzu zählen unter anderem Überspannungsschäden durch Blitz oder Diebstahl von Gartenmöbeln. Gegen Aufpreis könnten über Wohnungsschutzbriefe auch Notfalldienstleistungen versichert werden wie etwa Schlüsselnotdienst oder Kinderbetreuung.

### Bestimmte Einschränkungen

Die Versicherer weisen zudem auf bestimmte Ausschlüsse und Einschränkungen hin. So fällt etwa ein häusliches Arbeitszimmer nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter den Hausratschutz. Auch Wertgegenstände seien nur in begrenztem Umfang versichert. Für den genauen Leistungsumfang müsse man in die jeweilige Police schauen, heißt es in der Broschüre weiter.

Zahlreiche Tipps zur Schadenverhütung sind im Informationsheft ebenso enthalten wie die Aufzählung der Pflichten, die Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall vertragsgemäß zu erfüllen haben. Zudem wird erklärt, wann man im Schadenfall den Neuwert erhält und wann es nur den Zeitwert gibt. Auch der Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips wird anschaulich dargestellt, wie auch die neue sogenannte Quotelung.

## Gut geschütztes Eigenheim

Wer ein Eigenheim besitzt, sollte für die eigenen vier Wände zusätzlich mit einer Wohngebäudeversicherung vorsorgen, so der weitere Rat der deutschen Versicherer. „Denn in der Regel ist die bauliche Hülle noch wertvoller als das Inventar“, heißt es in der Publikation weiter.

Mit der Wohngebäudeversicherung seien unter anderem auch Nebengelasse wie Garage, Carport und Garten- oder Gerätehaus auf dem eigenen Grundstück in den Versicherungsschutz einbezogen - sofern im Vertrag aufgeführt. Zum Standard-Leistungsumfang gehören die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, die in der Broschüre verständlich definiert werden.

Für weitere Elementargefahren oder auch eine eventuelle Photovoltaikanlage sind jedoch Zusatzvereinbarungen nötig, so der Hinweis der deutschen Versicherer. Auch für Öltanks, Glasbruch- und Überspannungsschäden können unter Umständen zusätzliche Policen nötig sein. Auf Schadenverhütungs-Maßnahmen wie etwa Diebstahlschutz, Rauchmelder oder Rückstauventile wird ebenfalls hingewiesen.

## Kostenloser Download

Die Broschüre enthält des Weiteren Hinweise darüber, wie nahtloser und umfassender Schutz bei Kauf, Verkauf oder Neubau eines Hauses möglich ist. Zudem erfährt der Verbraucher, welche Grundlagen zur Prämienberechnung und zur Entschädigungsleistung herangezogen werden. Dazu wird der Unterschied zwischen der gleitenden Neuwertversicherung und dem Versicherungswert „1914“ erklärt.

Die 20-seitige Broschüre kann kostenlos unter der Rufnummer 0800/7424375 angefordert werden, außerdem steht sie als PDF zum ebenfalls [kostenlosen Herunterladen](#) bereit.

---

Der Deutsche Bundestag hat jetzt für mehr steuerliche Gerechtigkeit beim Krankenversicherungs-Schutz, für Krankengeld von Selbstständigen und für unkürzbare gesetzliche Renten gesorgt.

## Staat verzichtet zwangsweise auf Milliarden

**(verpd) Bei der privaten wie bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bessert der Gesetzgeber steuerlich kräftig nach. Das war ein Muss. Das wieder eingeführte Krankengeld für Selbstständige war dagegen eher guter Wille. Außerdem dürfen die gesetzlichen Renten künftig nicht mehr sinken. Dafür wird der Versicherungsschutz für Manager teurer.**

Das Bürgerentlastungsgesetz bringt zum 1. Januar 2010 vor allem eine Erhöhung der Sonderausgaben-Höchstbeträge sowohl für private als auch für gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge.

## Vorlage vom Bundesverfassungs-Gericht

Künftig können Arbeitnehmer bis zu 1.900 (bisher 1.500) Euro und Selbstständige bis zu 2.800 (bisher: 2.400) Euro im Jahr steuerlich geltend machen. Rund 9,5 Milliarden Euro bleiben damit den Bürgern künftig mehr in den Taschen.

Die neuen Höchstbeiträge schließen aber auch Aufwendungen für Arbeitslosen-, Haftpflicht- oder Risikoversicherung ein. Überschritten werden dürfen die Grenzen nur, wenn das für ein sozialhilferechtlich gewährleistetes Leistungsniveau der Kranken- und Pflegeversicherung erforderlich ist, so lautete die Vorgabe des [Bundesverfassungs-Gerichts](#) vom 13. Februar 2008 (Az.: 2 BvL 1/06).

## Selbstständige erhalten wieder Krankengeld

Mit Inkrafttreten des neuen Arzneimittelgesetzes dürfen „hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige“ auch wieder ab dem 43. Krankentag das gesetzliche Krankengeld einfordern. Sie zahlen dann den Normalbeitrag, der zum 1. Juli 2009 von ursprünglich 15,5 Prozent auf 14,9 Prozent verringert wird.

Die Verbesserung für die Selbstständigen erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2009. Damit stehen den Selbstständigen drei Möglichkeiten für eine passende Absicherung des Krankentagegeldes offen: Sie können den gesetzlichen Beitrag aufstocken, einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenkassen oder eine private Zusatzversicherung abschließen.

Das private Krankengeld ist steuerfrei. Das gesetzliche Krankengeld ist zwar auch steuerfrei, doch erhöht es grundsätzlich das steuerbare Einkommen und kann damit zu einer höheren Progressionsstufe führen. So hat der [Bundesfinanzhof](#) am 26. November 2008 (Az.: X R 53/06) abschließend entschieden.

## Renten dürfen nicht mehr sinken

Die Erhöhung der gesetzlichen Renten zum 1. Juli dieses Jahres um 2,41 Prozent im Westen und sogar um 3,38 Prozent im Osten wird keine negativen Folgen auf künftige Rentenhöhen haben. Würde jedoch in Zukunft die bisher geltende Rentenformel zum Zuge kommen, dann müssten im nächsten Jahr die Renten eigentlich wieder sinken.

Denn die Kurzarbeit und die damit verbundenen Lohnkürzungen von 2009 drücken die Durchschnittslöhne und damit die entscheidende Berechnungsgrundlage der Renten für 2010.

Doch eine Rentenkürzung soll es nicht geben. Das hat der Bundestag ebenfalls am 19. Juni mit der Änderung des [3. SGB-IV-Änderungsgesetzes](#) beschlossen.

---

Auf öffentlichen Parkplätzen lauern viele Unfallgefahren. Nun zeigt ein Urteil, inwieweit fahrende und parkende Parkplatzbenutzer aufeinander aufpassen müssen.

## Wenn es auf dem Parkplatz kracht

**(verpd) Wer auf einem öffentlichen Parkplatz in eine freie Parklücke einfährt, muss damit rechnen, dass sich in den unmittelbar daneben befindlichen Fahrzeugen noch Personen befinden, die unvermittelt die Tür öffnen könnten. Kommt es in einer solchen Situation zu einem Unfall, so kann den Einfahrenden ein Mitverschulden treffen, so das Landgericht Saarbrücken in einer Entscheidung vom 29. Mai 2009 (Az.: [13 S 181/08](#)).**

Die Ehefrau des Klägers war auf einem öffentlichen Parkplatz in eine Parklücke gefahren. Die links neben ihr befindliche Stellfläche war zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt. Ohne sich groß nach hinten zu orientieren, öffnete sie daher die Fahrertür. In diesem Augenblick fuhr der Beklagte in die freie Lücke und stieß mit der Front seines Pkws gegen die geöffnete Tür.

Der Kläger räumte zwar ein, dass seine Frau nicht völlig unschuldig an dem Unfall war. Er ging jedoch davon aus, dass den Einparkenden das überwiegende Verschulden an dem Vorfall traf. Denn schließlich hätte dieser nicht mehr oder weniger sorglos in die Parklücke fahren dürfen. Er machte daher gegenüber dem Versicherer des Unfallbeteiligten zwei Drittel seines Schadens geltend.

## Niederlage in erster Instanz

Das von dem Kläger angerufene Amtsgericht wies seine Klage jedoch als unbegründet zurück. Der zuständige Richter ging davon aus, dass der Unfall einzig auf die Unachtsamkeit der Ehefrau des Klägers zurückzuführen war. Denn sie habe gegen die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen gemäß [Paragraf 14 StVO](#) (Straßenverkehrsordnung) verstoßen, nach denen sich ein Verkehrsteilnehmer in so einer Situation so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Dem wollte das in Berufung angerufene Saarbrücker Landgericht zwar grundsätzlich nicht widersprechen. Es verurteilte den Versicherer des Beklagten gleichwohl dazu, sich zu einem Drittel an den Aufwendungen des Klägers zu beteiligen. Ebenso wie im fließenden Verkehr stellt das Öffnen einer Fahrertür auch auf öffentlichen Parkplätzen eine besondere Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Wer eine Tür öffnet, hat sich daher grundsätzlich darüber zu vergewissern, dass niemand gefährdet wird, so das Gericht.

Die Ehefrau des Klägers durfte sich folglich nicht darauf verlassen, dass der Beklagte nicht in die freie Parklücke einfahren werde. Da sie ihre besonderen Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen hat und somit gegen die strengen Regeln des Paragraphen 14 StVO verstieß, trifft sie nach Überzeugung des Gerichts das überwiegende Verschulden am Zustandekommen des Unfalls.

## Vermeidbarer Unfall

Solange er sich nicht vom Gegenteil überzeugt hatte, musste andererseits der Beklagte damit rechnen, dass das neben der freien Parklücke abgestellte Fahrzeug noch mit Insassen besetzt war. Er war daher dazu verpflichtet, sich in seiner Fahrweise darauf einzustellen, dass sich die Insassen möglicherweise nicht verkehrsgerecht verhalten und die Tür öffnen würden, so das Gericht.

Die Richter zeigten sich überzeugt davon, dass der Unfall zu vermeiden gewesen wäre, wenn sich der Beklagte entsprechend verhalten hätte. Denn der Zusammenstoß ereignete sich nicht etwa deswegen, weil die Ehefrau des Klägers mit der Tür seitlich gegen das Fahrzeug des Beklagten gestoßen, sondern weil dieser mit der Front gegen die bereits geöffnete Fahrertür gefahren war.

Bei entsprechend sorgfältiger und der Situation angemessenen langsamer Fahrweise hätte der Beklagte die geöffnete Tür nach Meinung des Gerichts erkennen und den Unfall durch sofortiges Anhalten verhindern können. Er trägt daher eine

Mitschuld an dem Zustandekommen des Unfalls, die von dem Gericht mit einem Drittel bemessen wurde. Eine Revision gegen ihre Entscheidung ließen die Richter nicht zu.

---

EDV-Geräte sind in Betrieben durch zahlreiche Gefahren bedroht. Wie sich Unternehmer mit speziellen Versicherungen vor den finanziellen Folgen schützen können.

## Wenn die Firmenelektronik ausfällt

**(verpd) Mit dem immer noch zunehmenden Einzug der Elektronik holen sich Betriebe regelmäßig neue Gefahren ins Haus. Vielfältig ist inzwischen auch das Angebot an Versicherungen gegen diese speziellen Risiken.**

Im Zusammenhang mit Telefon- oder Computeranlagen, elektronischen Messgeräten und Maschinen können die unterschiedlichsten Schäden entstehen, zum Beispiel:

- die Folgen der „klassischen“ Elementarereignisse Feuer und Sturm,
- weitere Elementarschäden wie Erdbeben, Lawinen und Überflutungen,
- Leitungswasserschäden,
- Einbruchdiebstahl,
- Überspannungen,
- Sabotage, auch durch Viren und Hacker,
- Bedienungsfehler.

Neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz der Maschinen drohen weitreichende Folgekosten. Dazu gehören:

- Rekonstruieren verlorener Daten,
- Verluste durch Stillstand des Betriebes,
- Konventionalstrafen wegen nicht eingehaltener Liefertermine.

## Grundabsicherung durch Geschäftsinhalts-Versicherung

Die Inhaltsversicherung für das Inventar von Werkstatt, Lager, Ladengeschäft und Büro schließt normalerweise auch alle elektronischen Geräte und Anlagen ein.

So sind üblicherweise Computer, Kassenanlagen, Elektronikwaren und die Hightech-Werkstattausrüstungen sowie Maschinen gegen die gleichen Gefahren geschützt wie die übrige Ware und Geschäftsausstattung.

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Inhaltsversicherung für Schäden durch einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Bedienungsfehler, Sabotage und so weiter. Normalerweise ausgeschlossen sind ferner Schäden außerhalb der Geschäftsräume, zum Beispiel der Einbruchdiebstahl von Ware oder Werkzeug aus dem Firmenwagen.

## Elektronikversicherung leistet mehr

Computer- und Telefonanlagen, Fotokopierer, Handys, elektronische Messgeräte und ähnliche Geräte können über eine Elektronikversicherung wesentlich umfangreicher abgesichert werden als über die Geschäftsinhaltsversicherung, die nach Angaben der Versicherungswirtschaft nur fünf Prozent aller EDV-Schäden abdeckt.

Denn die Elektronikversicherung ist eine sogenannte Allgefahrendeckung, bei der alles mitversichert ist, was nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. So sind über den Umfang der Inhaltsversicherung hinaus unter anderem versichert:

- Überspannung,
- Schmor- und Sengschäden,
- Bedienungsfehler,
- Vandalismus und
- einfacher Diebstahl.

Die Versicherung gilt je nach Vereinbarung nur in den Geschäftsräumen oder auch außerhalb, zum Beispiel im Auto oder auf Baustellen.

Wenn eine Elektronikversicherung abgeschlossen wird, können die darin eingeschlossenen Geräte aus der Geschäftsinhalts-Versicherung ausgeklammert werden, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

## Spezielle Computer-Versicherungen

Über den Leistungsumfang der Elektronikversicherung hinaus können bei Bedarf weitere Versicherungen abgeschlossen werden. Die Datenträgerversicherung tritt ein bei Verlust von Computerdaten. Sie übernimmt die Kosten

für die erneute Erfassung oder Rekonstruktion von Daten, zum Beispiel nach Feuer, Diebstahl, Bedienungsfehler oder Sabotage. Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung betrieben wird.

Nach einem Sachschaden können zusätzliche Kosten anfallen für die Auslagerung der EDV-Anlage in ein Rechenzentrum oder ein befreundetes Unternehmen und für Überstunden des eigenen Personals, um den Ausfall schnellstmöglich zu beenden. Solche Aufwendungen trägt die Mehrkostenversicherung.

Für Schäden durch Sabotage, zum Beispiel wenn betrügerische oder frustrierte Mitarbeiter manipulierte Zahlungen veranlassen, tritt die Computermisbrauch-Versicherung ein. Die Versicherung zahlt allerdings nur, wenn der Täter festgestellt werden kann.

Vereinzelt wird auch Versicherungsschutz geboten für Angriffe von außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Viren.

## Schäden vorbeugen durch einfache Vorsorgemaßnahmen

Gerade im Bereich der Elektronik können Unternehmer eine Reihe wirksamer Vorbeugemaßnahmen ergreifen, damit ein Schaden gar nicht erst eintritt. Dazu gehören:

- ÜberspannungsfILTER in das Stromnetz einbauen,
- tägliche Datensicherung durchführen,
- gesicherte Daten außerhalb des Betriebes aufbewahren,
- Internetverbindung durch Virens Scanner und Firewall sichern.

---

In der Regel steigen Anzahl und Wert der Haushaltsgegenstände im Laufe der Jahre immer weiter an. Übersteigt dieser Wert die Deckungssumme der Hausratversicherung, kann dies schnell zur Unterversicherung führen.

## Regelmäßig die Versicherungssummen überprüfen

**(verpd) Stück für Stück und daher fast unbemerkt nimmt der Hausrat in der Regel an Wert zu. Manchmal führt auch eine größere Anschaffung, ein Geschenk oder eine Erbschaft zu Veränderungen. Schnell ist der Hausrat mehr Wert, als bei der Hausratversicherung angegeben.**

Wer sein Eigentum vor Schäden durch Brand, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Diebstahl schützen möchte, sollte deshalb regelmäßig den Wert seines Hausrates mit der Versicherungssumme seiner Hausratpolice vergleichen. So entgeht man der Gefahr, im Schadenfall nicht ausreichend versichert zu sein.

## Teure Auswirkung einer Unterversicherung

Wie ärgerlich ein Fall von Unterversicherung sein kann, zeigt folgendes Beispiel: Eine Familie hatte eine Hausratversicherung in Höhe von 30.000 Euro abgeschlossen. Nachdem ein Feuer Hausrat im Wert von 10.000 Euro zerstörte, gab es ein doppelt böses Erwachen. Denn nach Besichtigung des Schadens stellte ein Sachverständiger fest, dass der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats knapp 60.000 Euro betrug.

Da hier die abgeschlossene Versicherungssumme unter dem tatsächlichen Versicherungswert lag, bestand eine Unterversicherung. Deshalb kam der Versicherer nur für die Hälfte des Schadens auf - also für 5.000 Euro.

Es ist also ein gefährlicher Irrtum, zu glauben, dass Unterversicherung nur im Falle eines Totalschadens zum Tragen kommt.

## Neuwert zählt

Um eine Unterversicherung zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die Versicherungssumme dem Betrag entspricht, der für die Neuanschaffung des gesamten Hausrats ausgegeben werden müsste. Versicherungsfachleute helfen bei Bedarf dabei, den genauen Wert zu ermitteln.

Nebenräume wie Keller und Dachboden müssen in die Rechnung einbezogen werden. Sind kostspielige Neuanschaffungen geplant, sollten diese gleich auf die Versicherungssumme aufgeschlagen werden.

Wer sich im Schadenfall die Überprüfung einer eventuell vorhandenen Unterversicherung ersparen will, kann mit seiner Versicherung einen so genannten Unterversicherungsverzicht vereinbaren. Dazu braucht der Wert nur nach der entsprechenden Berechnungsformel der Gesellschaft ermittelt und dieser Betrag als Versicherungssumme vereinbart werden. Als Grundlage der Berechnung dient meist eine festgesetzte Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche.

---

---

## **kostenloser Service der Schmitz Horn Treber GmbH:**

Für Anregungen und Kommentare können Sie mit uns in Verbindung treten unter:

<mailto:schmitz@schmitz-horn.de>

**Hinweis: Wenn Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie [hier](#).**

Schmitz Horn Treber GmbH  
ASSEKURANZMAKLER  
Kieler Str. 15  
42697 Solingen

Telefon: (0212) 26 26 6 - 259

Telefax: (0212) 26 26 6 - 265

Besuchen Sie uns auch mal im Internet: [www.schmitz-horn.de](http://www.schmitz-horn.de)

Geschäftsführer: Torsten Horn, Bernd Schmitz, Christian Treber  
Sitz der Gesellschaft: Solingen  
Registergericht: Wuppertal HRB 16082  
Steuernummer: 129/5834/0290

### **Information gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsordnung**

Die Firma Schmitz Horn Treber GmbH ist bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister eingetragen als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung, Registernummer D-E6TV-QLSG2-96

Zuständige Erlaubnis Behörde ist: IHK Wuppertal, Hauptgeschäftsstelle Wuppertal, Heinrich- Kamp- Platz 2, 42103 Wuppertal ( Elberfeld )

Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon 0180-500-585-0, [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Ein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Wir wollen Ihnen optimalen Service bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingen sollte, informieren Sie uns bitte telefonisch unter 0212-262660 oder per E-mail an [schmitz@schmitz-horn.de](mailto:schmitz@schmitz-horn.de). Wir reagieren unverzüglich und suchen gemeinsam mit Ihnen eine Lösung. Wenn Sie mit einem Vorgang nicht einverstanden sind, können Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch einen Versicherungsombudsmann als unabhängigen und neutralen Schlichter anrufen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10052 Berlin, [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)